



- Minimierungsmaßnahme**
- Beseitigung von Verdichtungen und Wiederherstellung der Flächen.
  - Schutz der Gehölzbestände während der Bauphase durch einen randlichen Bauschutzzaun.
- Artenschutzrechtliche Maßnahme**
- Anbringung von 10 künstlichen Nisthilfen an den Gehölzen des Parks östlich des Schießstandes.
  - Baufeldfreimachung auf der gesamten Baustrecke außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vogelarten der halboffenen Standorte und des Offenlandes (Bodenbrüter, insbesondere Feldlerche und Klebtz) gemäß den Vorgaben des BNatSchG (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 - 1. Oktober bis zum letzten Tag vom Februar des darauffolgenden Jahres).
  - Keine Rodung/Fällung von Bäumen vom 1. Tag im März bis zum letzten Tag im September gemäß den Vorgaben des BNatSchG (§ 39 Abs. 5 Nr. 2).
- Ausgleichsmaßnahme**
- Wegerückbau und Schotterterrassen anlegen
  - Feinplanum und Begrünung mit Landschaftsrasen mit Kräutern (derzeitig: Acker). Entwicklung zum Biotoptyp „halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlere Standorte“
  - Entwicklung des Biotoptyps „intensivgrünland“ zum Biotoptyp „halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlere Standorte“
  - Pflege zum Biotoptyp „artenreiches Feucht- und Nassgrünland“.
  - Gehölzpflanzung
  - Knickneuanlage
  - Wildschutzzaun
- Gestaltungsmaßnahme**
- Gestaltungsmaßnahme Verkehrsflächenbegrünung
- Maßnahmenkennung**
- 2A CEF**
- Index  
Maßnahmenart  
Nr. Einzelmaßnahme
- Erläuterung Maßnahmentyp**  
M = Minderungsmaßnahme  
A = Ausgleichsmaßnahme  
E = Ersatzmaßnahme  
G = Gestaltungsmaßnahme  
Ar. = artenschutzrechtliche Maßnahme

- Erläuterung Index**  
CEF = Artenschutzrechtliche Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (continuous ecological functionality)
- Maßnahmennummer und Beschreibung**
- 1M Beseitigung von Verdichtungen und Wiederherstellung der Flächen.
  - 2M Schutz der Gehölzbestände und der Flächen für Maßnahmen während der Bauphase durch einen randlichen Bauschutzzaun.
  - 1Ar Baufeldfreimachung auf der gesamten Baustrecke außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vogelarten der halboffenen Standorte und des Offenlandes (Bodenbrüter, insbesondere Feldlerche und Klebtz) gemäß den Vorgaben des BNatSchG (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 - 1. Oktober bis zum letzten Tag vom Februar des darauffolgenden Jahres).
  - 2Ar Keine Rodung/Fällung von Bäumen vom 1. Tag im März bis zum letzten Tag im September gemäß den Vorgaben des BNatSchG (§ 39 Abs. 5 Nr. 2). Eine ökologische Baubegleitung ist vorgesehen.
  - 3Ar Anbringung von 10 künstlichen Nisthilfen an den Gehölzen des Parks östlich des Schießstandes.
  - 1A CEF Wegerückbau und Schotterterrassen anlegen
  - 2A CEF Wiesengraben I  
Feinplanum und Begrünung mit Landschaftsrasen mit Kräutern (derzeitig: Acker). Entwicklung zum Biotoptyp „halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlere Standorte“
  - 3A CEF Wiesengraben II  
Entwicklung des Biotoptyps „intensivgrünland“ zum Biotoptyp „halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlere Standorte“
  - 4A CEF Wiesengraben III  
Pflege zum Biotoptyp „artenreiches Feucht- und Nassgrünland“.
  - 5A Knickneuanlage
  - 6A Gehölzpflanzung
  - 1G Gestaltungsmaßnahme Verkehrsflächenbegrünung
- Biotoptypen**
- extensiv gemähte Wiese (derzeitig: halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte)
  - Bestandsgehölze, z. T. auf Gras- und Krautfluren
  - Graben
- Wirkzonen**
- Eingriffszone Straßenkörper (= Straßenzone I und II)
  - Wirkzone 1
  - Wirkzone 2
  - Fläche für Baustelleneinrichtungen
- technische Planung**
- Versiegelte Flächen
  - Mulden
  - unversiegelte Flächen wie Bankette
  - Regenwasserrückhalte-becken
  - Pflege und Unterhaltungstreifen (Breite 5 m) für den Wasser- und Bodenverband

**Begründung der Maßnahmen innerhalb der Wirkzone 1 und 2 gemäß LBP:**

„Bei einem Bau der Verbindungsstraße besteht die Chance den Wiesengraben als Biotopnetzungsbauelement zu entwickeln. Die Kompensationsfläche bindet außerdem die Verbindungsstraße in die Landschaft ein. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Wirkzone 1 zu realisieren. Ein direkter funktionaler Zusammenhang zum Bauvorhaben besteht aber nicht, da Kompensationsmaßnahmen in das Landschaftsbild nicht erforderlich sind. Die Lage in der Wirkzone 1 und 2 wird zu einer Minderung der Kompensationswirkung führen. Es wird daher in der Bilanzierung ein Abschlag von 10 % bei den Kompensationsflächen in der Wirkzone 1 und berücksichtigt (s. Kapitel A.9.1). Aufgrund der z. T. geringen Flächenbreite der Kompensationsflächen im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Kompensationsflächen am Wiesengraben zum überwiegenden Teil in der Wirkzone 1 liegen, wird auf eine Differenzierung in Wirkzone 1 und 2 verzichtet.“

Nr.	Art der Änderungen	Datum	Zeichen
1			
2			
3			

Anfertiger: Lübeck, den 10.09.2017

**Planungsbüro Brandes**  
Einzeljuristischer Landschaftsplaner  
Mittelmühlendamm 1 · 23061 Lübeck  
Telefon: 0451 3071 088 · Fax: 0451 3071 094

Bearbeitet: Brandes  
CAD-Bearbeiter: Brandes  
Stand vom: 08.01.2018  
Auschnitt: Gesamtplan

**Stadt Fehmarn**  
Bauen und Häfen

Geprüft: 25.01.2018  
Fehmarn, den 25.01.2018  
gez. M. Quatke  
(Quatke)

**Feststellungsentwurf**

Untertage / Blatt-Nr.: 9.4 / 3.3  
**Kompensationsmaßnahmen**

Straße: Verbindungsstraße Station:  
PROJUS-Nr.: Maßstab: 1:1000

**Herstellung einer Verbindungsstraße von der K43 bis Burgstaaken**

Aufgestellt: Stadt Fehmarn, Bauen und Häfen, Ortstraße 22, 23709 Burg, Datum: Fehmarn, den 25.01.2018

gez. J. Weber  
Bürgermeister

